

Studienordnung für das Promotionsstudium Umweltwissenschaften zum Ph.D.

Vom 21. September 2016

Aufgrund von §42 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden nach Genehmigung durch das Rektorat nachstehende Studienordnung als Satzung erlassen.

§ 1 Präambel

Das Promotionsstudium Umweltwissenschaften dient der Förderung der Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Promotionsvorhabens. Das Promotionsstudium erfolgt begleitend zur Durchführung und Anfertigung einer Dissertation. Es lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt. Grundlage des Promotionsstudiums ist ebenso wie für alle anderen Promotionswege, dass die Promotion als Ergebnis einer wissenschaftlichen Tätigkeit zu eigenen, originären wissenschaftlichen Forschungsergebnissen führt. Das Promotionsstudium wird im Rahmen der Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt, Struktur und Durchführung des Promotionsstudiums Umweltwissenschaften sowie Art und Umfang der Beratung durch den betreuenden Hochschullehrer bzw. die Hochschullehrerin und sein bzw. ihr Team.

§ 3 Studienziele

(1) Ziele des zur Promotion zum Ph.D. führenden Studiums sind die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden hinsichtlich einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung und einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung des Promotionsvorhabens.

(2) Im Einzelnen sollen die Promotionsstudierenden in folgender Hinsicht unterstützt werden:

1. bei der Erlangung der Fähigkeit, Forschung selbständig zu planen,
2. bei der Erlangung der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
3. bei der Erlangung der Fähigkeit, ein Forschungsgebiet durch originäre, eigene, wissenschaftliche Beiträge weiter zu entwickeln,
4. bei der Erlangung der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
5. bei der Erlangung der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen sowie
6. bei der Erlangung von Wissen, das über das in universitären Diplom- oder Masterstudiengängen vermittelte Wissen hinausgeht.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt auf Antrag. Über die Zulassung zum Promotionsstudium entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät Umweltwissenschaften. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen dabei die Voraussetzungen entsprechend der Regelungen in der Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften für die Annahme als Doktorand erfüllen. Als angestrebter Titel ist im Falle eines Promotionsstudiums „Ph.D.“ zu wählen.

§ 5

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester. Bei internationalen Programmen kann die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums auch sieben Semester betragen. Urlaubssemester werden hierbei nicht angerechnet.

§ 6

Durchführung des Promotionsstudiums

(1) Zum Zweck der Erfüllung der in § 3 (1) genannten Ziele wird ein Studienprogramm angeboten, das vertiefende Lehrveranstaltungen und ein Forschungsseminar enthält.

1. Vertiefende Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ermöglichen, spezielle Kenntnisse in wissenschaftlichen Fachgebieten zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens von Bedeutung sind. Es sollen vertiefende Lehrveranstaltungen mit einem Mindestumfang von insgesamt 3 Credit Points gewählt werden, die mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden.

2. Forschungsseminar

Im Forschungsseminar mit einem Umfang von insgesamt mindestens 6 Credit Points, verteilt über mindestens zwei Semester, werden die Präsentation eigener Forschungsergebnisse und die Diskussion fremder Forschungsprojekte und weiterführender Forschungsliteratur in allgemein verständlicher Form erlernt. Dabei soll ein Diskurs im Rahmen der betreuenden Professur sowie, über diesen Rahmen

hinausgehend, zwischen mehreren Fachgebieten der Umweltwissenschaften geführt werden.

(2) Das Betreuungsteam berät die von ihm betreuten Promotionsstudierenden im Forschungsseminar und bezüglich weiterer zu wählender Angebote.

(3) Während des Promotionsstudiums wird die Dissertation gemäß den Ansprüchen der Promotionsordnung angefertigt.

§ 7

Abschluss des Promotionsstudiums

Das Promotionsstudium wird mit der Erbringung der erforderlichen Promotionsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften und der Verleihung des akademischen Grads eines

Doctor of Philosophy (Ph.D.)

abgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 21. September 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gerhard Rödel
Prorektor für Forschung